

„Harte Arbeit, große Freude“

Eine PRO SCIENTIA

Festschrift für Reinhart Kögerler

Zur Gestaltung der Festschrift

Das Layout der vorliegenden Festschrift folgt den Formatvorgaben eines „Readers“, wie er alljährlich mit Texten der PRO SCIENTIA Stipendiat:innen zum jeweiligen Jahresthema erscheint.

Das von Leonie Licht gestaltete Cover recurriert auf Reinhart Kögerlers Vorliebe für „Schnitten“.

Impressum

August 2025, Wien

Studienstiftung PRO SCIENTIA

Otto Mauer Zentrum, Währinger Str. 2-4/22, 1090 Wien, e-mail: studienstiftung@proscientia.at

Die Verantwortung für den Inhalt der Beiträge liegt bei der Verfasserin/dem Verfasser.

Redaktion und Satz: Lisa Simmel

Cover: Leonie Licht

Druck: Facultas, Stolberggasse 26, 1050 Wien

Bildrechte

Seite 73: Sonntags-Rundschau Nr. 50a, 16. Dezember 2007, S. 31, 2017 © Esther Strauß 2024 (In Auftrag gegeben von TAXISPALAIS Kunsthalle Tirol für Esther Strauß KINDESKINDER. Ausstellungsansicht, TAXISPALAIS Kunsthalle Tirol, 2024. Foto: Günter Kresser)

Seite 75: dreams (yet to dream), 2015 © Esther Strauß

Seite 77: 2012, 2012 © Esther Strauß (Foto: Robert Fleischanderl)

Inhalt

Lisa Simmel

Vorwort

Iris Christine Aue, Graz

Portrait Reinhart Kögerler

Seite 8

Michael Drmota, Wien

Die Rolle von Vermutungen für den Fortschritt der Mathematik

Seite 11

Gabriel Felbermayr, Wien

Ist die Ökonomik eine Art Sozialphysik?

Seite 15

Franz Fischler

Die EU und das Christentum — Braucht Demokratie Religion?

Seite 19

Meinrad Handstanger, Wien/Graz

Triadische Balance —

Anwendungsorientierte Grundlagen in den Rechtswissenschaften

Seite 27

Michael Hofer, Linz

Was ich mit Reinhart Kögerler immer schon besprechen wollte:

Stellenwert und Gestalt der Aufklärung

Seite 33

Christian Mitterer, Leoben

Materialentwicklung im Wandel

Vom Probieren zur wissensbasierten Oberflächenfunktionalisierung auf atomarer Ebene

Seite 39

Stefan Michael Newerkla, Wien

Die erstmals veröffentlichte *Resignatio humillima* des Atanáš Jan Blažej Spurný (1744–1816)

Seite 45

Florian Pausinger, Lissabon

Über das Zählen

Seite 51

Markus Schlagritweit, Wien

Freundschaft: Kornblume im Ährenfeld

Seite 59

Heinrich Schmidinger, Salzburg

Reflexionen über Hoffnung

Seite 63

Karl W. Steininger, Graz

Regeneratives Wirtschaften

Seite 67

Esther Strauß, Innsbruck/Linz/Wien accepting rides with strangers	Seite 72
Sibylle Trawöger, Aachen Glauben und Wissen im Dialog zwischen Naturwissenschaft und Theologie	Seite 79
Christina M. Tonauer, Innsbruck Über die Wasserstruktur — Dem Leben auf der Spur	Seite 85
Klaus Viertbauer, Weingarten Neuroenhancement: Curse or Blessing?	Seite 91
Dorothea Weber, Salzburg Annäherungen an Lukrez	Seite 97

Meinrad Handstanger, Wien/Graz

Triadische Balance – Anwendungsorientierte Grundlagen in den Rechtswissenschaften

Forschung hilft. – besagt ein post-it mit dem Akronym der Medizinischen Universität Wien (Institut für Krebsforschung). Diese Feststellung ist nicht bloß institutionsadäquat für die kurative Dimension einer MedUni, sie trifft generell zu. Forschung fungiert wissensgenerativ im Bereich jedes Wissenschaftszweiges. Für Reinhart Kögerler – Universitätsprofessor, mehrjähriger Leiter der Sektion Technik und Innovation im österreichischen Wirtschaftsministerium und langjähriger Präsident der Christian Doppler Forschungsgesellschaft – ist die Grundlagenforschung an den Universitäten ein besonderes Anliegen. Grundlagenforschung ist grundsätzlich darauf ausgerichtet, systematisch Wissen entkoppelt von unmittelbarer Anwendbarkeit oder wirtschaftlichem Nutzen zu erwerben. Grundlagenforschung gibt eine Grundlage für Weiterentwicklungen des wissenschaftlich generierten Wissens, indem es dafür maßgebliche Kontexte ergründet.

Innerhalb dieser Forschungsperspektive lässt sich eine anwendungsorientierte Grundlagenforschung ausmachen, deren Stärkung sich die Christian Doppler Forschungsgesellschaft zum Ziel gemacht hat (<https://www.cdg.ac.at/ueber.uns/ziele-und-massnahmen>). Eine bestimmte Art der Anwendungsorientierung liegt wohl auch darin, den methodischen Grundlagen des wissenschaftlichen Wissensbetriebes nachzugehen, auch um das wissenschaftliche Vorgehen für die Grundlagenforschung zu perfektionieren. Für jede Wissenschaft ist es grundlegend, ihr Verfahren zur Erkenntnisgewinnung zu reflektieren.

Rechtswissenschaften

Dies gilt auch für den Bereich der Rechtswissenschaften. Die Rechtswissenschaften entfalten sich prinzipiell in drei Grundperspektiven. Die rechtsphilosophisch/rechtstheoretische Perspektive ergründet Grundfragen wie etwa Normativität, Normkonzepte, Normstrukturen und Gerechtigkeit. Die

rechtssoziologische/rechtshistorische Dimension erfasst den tatsächlichen Umgang mit dem Recht bzw. mit konkreten Rechtsordnungen und beschreibt dies in systematischer Weise. Die rechtsdogmatische Perspektive richtet sich auf das „richtige Wissen“ vom geltenden Recht. Es geht insbesondere um die systematische Erfassung und Darstellung des Inhalts der geltenden Rechtsvorschriften, wofür nicht nur deren Text, sondern auch die Text-Auslegung im akademischen wie im rechtsanwendenden Bereich maßgeblich sind. Die Disziplinen der Rechtsdogmatik (beispielsweise Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht) orientieren sich daher an drei Quellen, den Gesetzen, der (akademischen) Lehre und der Rechtsprechung der Gerichte.

Für diesen Bereich soll nun die Erarbeitung von rechtlichen Beurteilungen in individuellen Rechtsanwendungsfällen („Urteile“ im Einzelfall, Rechtsanwendung) – im Interesse der Erfassung von grundlegenden strukturellen Konzepten – skizzenartig den Fokus gestellt werden. Die folgenden Ausführungen beruhen auf der teilnehmenden Beobachtung des Verfassers in seinem richterlichen, administrativen und universitären Berufsleben und stellen eine bloße Skizze dar, weshalb auf Fußnoten weitestgehend verzichtet wurde. Eine Reihe der herangezogenen Phänomene werden auch in der einschlägigen rechtswissenschaftlichen Literatur ohnehin im wesentlichen Gleichklang dargestellt. Dem Verfasser ist aber nicht bekannt, dass eine Zusammenschau in der vorliegenden Form bereits erfolgt wäre. Diese Skizze dient somit auch als Grundlage für weitergehende Überlegungen.

Rechtsanwendung

Stufenbau der Rechtsordnung

Folgt man diesem Blickwinkel im Bereich der Rechtsdogmatik, zeigt sich zunächst eine grobe Gliederung der Rechtsordnung in drei Ebenen. An

der Spitze stehen die Regelungen über die Erzeugung weiterer Rechtsvorschriften, die als „Verfassung“ in den Blick treten. Danach erzeugt und damit darunter stehen die „Gesetze“ als allgemeine Regelungen für bestimmte Gegenstandsbe-
reiche (Beispielsweise ein Zivilgesetzbuch, ein Strafgesetzbuch und ein Wasserrechtsgesetz). Die einzelnen Rechtsbereiche der Disziplinen sind oft in mehr als drei Teilbereiche untergliedert, Einteilungen in drei Bereiche finden sich aber immer wieder. So existiert etwa für das Zivilrecht schon im römischen Recht neben anderen Gliederungen eine in drei Bereiche: Personenrecht, Sachenrecht und Schuldrecht.

Fallentscheidung

Prinzipiell triadisch konstruiert ist aber auch die Beurteilung eines Phänomens anhand rechtlicher Vorgaben. Neben die vorgegebenen Rechtsvorschriften treten das zu beurteilende Phänomen sowie die Umstände, die das Phänomen fixieren lassen. Für die rechtliche Beurteilung eines faktischen Einzelfalles handelt es sich betreffend die Fixierung um Beweise und deren Würdigung, bei der Beurteilung der Rechts- bzw. Verfassungskonformität etwa des Phänomens „Gesetz“ besteht letzteres in dessen Auslegung, womit sich der Inhalt des Gesetzestextes fixieren lässt. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass auch die Entscheidung eines übergeordneten Gerichts grundsätzlich die Entscheidung eines Untergerichts und damit eine für einen individuellen Fall anhand der rechtlichen Vorgaben erlassene Norm – das Urteil – zum Gegenstand hat; von daher erweist sich die gerichtliche Entscheidung über Normen nicht als Ausnahmefall.

Interpretation

Die Interpretation von Rechtsvorschriften geht prinzipiell von ihrem Wortlaut aus und findet dort seine Grenze (grammatikalische Auslegung, Wortlautinterpretation). Aufbauend darauf entfaltet sich eine weitere dreiteilige Struktur, nämlich die Auslegungsmethoden, die sich auf die Genese einer Rechtsvorschrift (historische Auslegung), auf ihren systemischen Kontext (systematische Auslegung) und ihre Zielsetzung bzw. ihren Zweck (teleologische Auslegung) richten. Ein gelungenes

Interpretationsergebnis berücksichtigt in aller Regel nicht bloß den Wortlaut, sondern auch die weiteren Interpretationsdimensionen.

Urteil

In Konkordanz damit ist eine rechtliche Beurteilung in drei wesentliche Teile formatiert, in die Feststellung des Sachverhaltes (bzw. in die Identifikation der zu beurteilenden Norm), die Beweiswürdigung, die diesen Sachverhalt fixieren lässt (bei der Prüfung von Rechtsvorschriften geht es um deren methodengerechte Auslegung) und schließlich um die rechtliche Beurteilung des maßgeblichen Phänomens. Dieser Gliederung des Begründungszusammenhangs in einem Urteil steht der Entdeckungszusammenhang gegenüber, der sich grundsätzlich nicht in diesem Darstellungsformat, aber ebenfalls innerhalb von drei Eckpunkten entfaltet. Ganz maßgeblich ist hier das „Hin- und Herwandern“ des Blickes zwischen Rechtslage und Faktenlage, um damit die zutreffende rechtliche Beurteilung „herauszuschälen“. Das geschieht durch die Elimination von Verständnisalternativen in einem „korkenzieherartigen“ Fortschreiten des Beurteilungsvorganges. Als drittes Element tritt das (skizzierte) methodische Repertoire zum Verständnis von Rechtsvorschriften in den Blick, das diesen Vorgang maßgeblich mitgestaltet. Nicht nur die den Beurteilungsmaßstab bildenden sachbezogenen („materiellen“) Rechtsnormen, sondern auch die zur Ermittlung einer Faktenlage maßgebenden („formellen“, verfahrensrechtlichen) Normen müssen verstanden und damit ausgelegt werden. Letztere regeln insbesondere den Umgang mit Beweismitteln und Beweisergebnissen. Das für die Faktenlage relevante Sach(verständigen)-Wissen ergibt sich derart nicht nur aus den (technisch, wissenschaftlich) maßgebenden Sachbereichen, sondern richtet sich nach dem die Verfahrensgestaltung regulierenden Verfahrensrecht.

Code

Im Übrigen wird von der Rechtsanwendung erwartet, rechtliche Beurteilungen als rechtsrichtig oder als rechtlich unzutreffend qualifizieren zu können. Diesen dichotomen Code legt Niklas Luhmann seiner Analyse des Systems des Rechts zu Grunde; vgl. Luhmann 1993. Dieser zweiteilige Code rich-

tig/falsch, erweist sich bei näherem Blick aber als nicht ausreichend, um das rechtliche Beurteilungsdenken zu beschreiben. Grob gefasst ist dieses nämlich in drei konzentrische Kreise gefasst: Im peripheren Außenkreis liegen die auf Basis der Interpretationsmethoden „unvertretbaren“ Normsinndeutungen, die sich nicht methodengerecht begründen lassen. Nach innen entfaltet sich der Bereich der „vertretbaren“ Normdeutungen, in dessen Zentrum als „Punkt-Kreis“ das rechtsrichtige Interpretationsergebnis liegt. Innerhalb der vertretbaren Auslegungen müssen anhand der Gründe bzw. Argumente, die für die unterschiedlichen vertretbaren Auslegungen sprechen, die „besseren“ (somit kontextuell überzeugenderen) Argumente für die richtige Auslegung gesucht werden. Die Rechtsrichtigkeit ist derart relativ zur argumentativen Überzeugungskraft einer Urteilsbegründung. Dies ist nicht nur für die Akzeptanz des Urteils, sondern auch für eine Urteilskritik einschlägig. Erfolgt diese ohne Bedachtnahme auf die Urteilsgründe, entfernt sie sich vom geltenden Recht, ist sachfremd jenseits des Phänomens „Urteil“.

Zur Aufschlüsselung der Konstruktion der konzentrischen Kreise sei noch folgendes angemerkt: Für den Bereich des Rechts besteht (wie erwähnt) mit dem Gegensatz rechtskonform-rechtswidrig letztlich eine dichotomische Codierung nach einem „entweder-oder“. Für die Vereinbarkeit einer Faktenkonstellation mit den relevanten Rechtsvorschriften liegt die maßgebliche Codierung aber in einem „mehr oder weniger“. Für die Beurteilung der Rechtskonformität ist allerdings eine Entscheidung im Sinne der „entweder-oder“ Codierung erforderlich. Die beiden Codes greifen damit ineinander. Die „besseren Gründe“ werden jene Beurteilung als rechtsrichtig herausheben, welche alle rechtsrelevanten Fakten bzw. Umstände angemessen berücksichtigt.

Quellen-Dreiheit

Dreigestaltig ist (wie erwähnt) in allen diesen Zusammenhängen die Erfassung des Rechtsstoffes in Rechtsnormtexten, Lehre und Rechtsprechung. Auch die rechtsdogmatisch systemische Darstellung in der rechtswissenschaftlichen Lehre ist darauf angewiesen, diese Quellen-Dreiheit zu be-

rücksichtigen, wenn sie auf Anwendungsorientierung abzielt. Für die fallentscheidende Rechtspraxis ist diese Quellen-Trias ohnehin grundlegend. Diese Dreiheit ist aber nicht nur für den „Rechtsstab“ der mit Rechtsvorschriften unmittelbar Hantierenden von Bedeutung. Auch für die Haltung zur Rechtsordnung in der Öffentlichkeit etwa durch Repräsentant:innen von Medien, Parlamenten und Regierungen ist der Respekt vor dieser triangulären Struktur grundlegend. Rechtsvorschriften sowie deren Inhalt können nämlich ebenso geleugnet werden wie evidente Faktenlagen, wobei das In-Abrede-Stellen eskalationsleiterartig gestuft erfolgen kann. Die Verfassungsordnung und ihre Anwendung kann letztlich in toto abgelehnt und „revolutionsartig“ überwunden werden. Neben einem fundamentalen Bruch mit der bisherigen Rechtsordnung kommt insbesondere die Schaffung einer „Schieflage“ in Betracht, die den Abstand zur geltenden Verfassungsordnung schrittweise vergrößert und die Verfassung letztlich zu einer bloßen Fassade, einem äußerlichen Schleier für eine ganz andersgeartete Ordnung degeneriert.

Gerichte

Für diesen Kontext bieten Gerichte und ihre Urteile einen tauglichen Angriffspunkt. Das Repertoire reicht hier von einer die angemessene Urteilskritik übersteigenden Urteilsschelte (auch in die Richtung, ein Urteil wäre absurd oder „weltfremd“) bis hin zur Dominanz über Gerichtsinstitutionen (etwa im Wege ihrer institutionellen Ausgestaltung). Damit wird letztlich in das allgemeine Vertrauen in die unabhängige gerichtliche Entscheidungsfindung eingegriffen. Die politische bzw. soziale Deklassierung von Gerichten schlägt durch auf die konfliktkanalisierende und konfliktbereinigende Funktion des Rechts und der Rechtsordnung selbst. Sie schwächt die Bedeutung des Rechtsschutzes gegenüber anderen Personen und gegenüber dem Staat sowie die fundamentale Funktion des Rechts dafür, dass innerhalb einer Bevölkerung eine wertemäßige Verbundenheit realisiert wird.

In diesem Kontext fällt der Blick auf den Umgang der Gerichte mit einer Rechtsordnung. Auch hier ist eine triale Struktur von Bedeutung. Nicht nur

die Streitparteien, sondern auch die Gerichte sind in den von ihnen entschiedenen Fällen an ihre Urteile prinzipiell gebunden. Urteile konkretisieren die Gesetze und die Verfassung für konkrete Faktenkonstellationen. Die Allgemeinheit bzw. die generelle Wirkung von Verfassung bzw. Gesetzen würde konterkariert, würden die Rechtsvorschriften in im Wesentlichen gleichartigen Fallkonstellationen unterschiedlich angewendet werden. Urteilen kann daher auch für andere gleichartige Fälle eine – wenn auch schwache – Bindungswirkung zugemessen werden. In drei Fällen besteht diese schwache Bindung nicht: Wenn sich der neue Fall bezüglich der Sachlage doch wesentlich von den bisher entschiedenen Fällen unterscheidet, wenn eine in wesentlichen Punkten neue Rechtslage besteht, oder wenn die Auslegung der immer noch gegebenen Rechtslage anhand neuer Auslegungs-Argumente geändert werden muss. Neue Auslegungs-Argumente vermögen im Interesse der Rechtssicherheit bzw. einer vertrauenswürdigen Stabilität der Rechtsordnung eine Linienänderung allerdings nur dann zu tragen, wenn es sich bei einem Linienvergleich um „bessere“ Argumente, nicht um bloß „gleich gute“ Argumente, für die neue Linie handelt.

Zeit

Diese Dreiheit lässt schließlich eine andere erkennen, die die Rechtsanwendungsentwicklung in den Zeitverlauf stellt. Ein erster Abschnitt ergibt sich bis zu einer Änderung einer Rechtsanwendungslinie, ein zweiter Schritt besteht in der Abweichung bzw. Änderung, und ein dritter Abschnitt ergibt sich ab dann im Sinn einer neuen Rechtsanwendungspraxis, die die frühere Anwendungslinie ersetzt oder ergänzt.

Fazit

Abschließend stellt sich die Frage, wie man diese mehrfache Dreigestaltigkeit analytisch beurteilen soll. Eine kausale allgemeine Gesetzmäßigkeit, die dem zu Grunde liegt, lässt sich im Rahmen der vorliegenden Skizze nicht ausmachen. Zum Teil könnte man auch meinen, dass der triale Charakter für die herangezogenen Phänomene trivial wirkt. Auch wenn man die Dreigliedrigkeit der herangezogenen Gesichtspunkte bzw. Dimensionen der

Rechtsanwendung als einer bloßen Koinzidenz geschuldet sieht, ist doch festzuhalten, dass diese Gesichtspunkte und Dimensionen zur Sachlogik der Rechtsanwendung zählen, die sich im Sinn einer trialen Struktur entfaltet. Im Versuch, die Sachlogik der Rechtsanwendung zu erfassen bzw. zu beschreiben, stößt man im Rahmen begleitender beobachtender Teilnahme auf diese Dreigliedrigkeiten.

Eine Eigenheit dieser triadischen Verhältnisse liegt offenbar darin, dass damit im Bereich des Rechts die Dimension der Balance favorisiert wird. Diese Balance ist für sich genommen keine zweigliedrige, sondern ein dreigliedriges Verhältnis. Stünden bloß zwei Elemente einander gegenüber, könnte sich ihr Gegensatz bis ins Maßlose steigern. Der Religionsanthropologe René Girard hat das in Bezug auf Carl von Clausewitz's Werk „Vom Kriege“ dystopisch ausbuchstabiert (René Girard 2014). Die Dreigliedrigkeit setzt jeweils die einzelnen Elemente in Relation und bremst dabei tendenziell eine gegenseitige unverhältnismäßige Steigerung von bloß zwei Elementen bzw. Gesichtspunkten. Dreigliedrigkeit führt in die Richtung, dass die Elemente einander in ihrem Gewicht bzw. ihrer Bedeutung und Tragweite temperieren (vgl. Handstanger 2025). Rechtsanwendung, gerade im Bereich der Grundrechte, erfolgt in der Abwägung von Rechtspositionen im Verhältnis zu legitimen rechtlichen Limitierungen, die in einer argumentativen Triangulation zwischen den Grundpfeilern Freiheit, Gleichheit, und Menschenwürde entfaltet wird (Marko/Constantin 2019; zum Phänomen der rechtlichen Abwägung vgl. auch Berger/Handstanger 2023).

Balance steht funktional im Dienst der reziproken Phänomene Sicherheit und Freiheit. In ihrer Ausbalancierung erfolgt regelmäßig ein Abgleich zwischen Freiheit und Sicherheit. Aus der Perspektive der Freiheit geht es dabei darum, soviel Freiheit wie möglich und soviel Sicherheit wie nötig zu erzielen. Im Sinn eines „negativen Sicherheitsbegriffes“ sollen die Risiken möglichst minimiert werden. Das Konzept eines „positiven Sicherheitsbegriffes“ schließlich erfasst das Vertrauen in die Effektivierung einer Balance, die als „gefühlte Sicherheit“ erlebt werden kann (vgl. Handstanger 2025).

Literaturverzeichnis

<https://www.cdg.ac.at/ueber.uns/ziele-und-massnahmen>, eingesehen am 22.7.2025.

Berger/Handstanger 2023 = Wolfgang Berger/Meinrad Handstanger, Interessenabwägung und Verhältnismäßigkeitsprüfung im Umweltrecht im Zusammenhang mit der Erzeugung erneuerbarer Energie. In: Wagner/Kerschner/Lux (Hrsg.), Liber Amicorum Wilhelm Bergthaler, 2023.

Girard 2014 = René Girard, Im Angesicht der Apokalypse: Clausewitz zu Ende denken, 2014.

Handstanger 2025 = Meinrad Handstanger, Das dritte Element. In: Steiner (Hrsg.), Balance. WAS Nr. 118, 2025 (im Erscheinen).

Luhmann 1993 = Niklas Luhmann, Das Recht der Gesellschaft, 1993.

Marko/Constantin 2019 = Joseph Marko and Sergiu Constantin (Hrsg.), Human and Minority Rights Protection by Multiple Diversity Governance, 2019, insbesondere S. 398 ff.